Dieser Antrag ist gemäß § 7 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung zu stellen. Dem Antrag ist zwingend ein bemaßter Lageplan bzw. eine Skizze mit den Abmessungen der beantragten Sondernutzung beizufügen!

Stadtverwaltung Overath Der Bürgermeister -Amt für Tiefbau und Grünflächen-Balkener Str. 1a 51491 Overath

ANTRAG

auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Veranstaltungen, Plakatierungen, Filmaufnahmen, Werbung

Angaben zum Antragsteller		
Name Firma, Verein		
Name vertretungsberechtigte Person		
Anschrift vertretungsberechtigte Person		
Telefon vertretungsberechtigte Person E-Mail vertretungsbere	chtigte Person	
Angaben zur Sondernutzung		
Zeitpunkt (bei Filmaufnahmen: durchschnittliche Sperrungszeiten)		
Art der Sondernutzung (Veranstaltung, Banner, Plakatierung, Filmaufnahmen etc.)		
Ort der Ausübung der Sondernutzung		
Umfang bzw. Größe der Gesamtfläche in m², ggf. Anzahl der Werbeflächen		
Sonstige Angaben (bei Bannern und Plakaten ist ein Muster, z. B. als PDF-Datei, beizufügen)		
Handelt es sich bei der Veranstaltung um eine Sondernutzung, die		
- die Brauchtumspflege sicherstellt		
 überwiegend gemeinnützigen, mildtätigen, kulturellen, politischen oder religiösen Zwecken dient im Rahmen der Wirtschaftsförderung ausgeübt wird 		
BITTE EINEN ENTSPRECHENDEN NACHWEIS ERBRINGEN!		

HINWEISE

- Eine im Zusammenhang mit der Sondernutzung stehende und über das Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße ist zu vermeiden bzw. nach Beendigung zu beseitigen.
- Die Sondernutzung darf nicht zu einer Beschädigung baulicher Anlagen führen.
- Ein ungehinderter Zugang zu den öffentlichen Wegen und den der Bevölkerung dienenden Versorgungseinrichtungen, wie Kanalschächten, Hydranten u.ä. ist zu gewährleisten.
- Sofern das Straßenverkehrsrecht tangiert wird, ist anstelle dieses Formulars ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichen Straßen beim Amt für öffentliche Sicherheit und Soziales, Burgholzweg 6, 51491 Overath, E-Mail Adresse: verkehr@overath.de) zu stellen.
- Mir ist bekannt, dass die beantragte Sondernutzung grundsätzlich gebührenpflichtig ist. Nach § 59 Abs. 1 Ziffer 1 des Straßen- und Wegegesetzes NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18 Abs. 1 StrWG NRW eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden (§ 59 Abs. 2 StrWG NRW).

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers